9. Änderungsatzung der Gebührensatzung für Vorbeugenden Gefahren- und Brandschutz im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungen

a) § 5, § 16 und § 30, Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I. S. 618).

b) § 4, § 15, § 16 und § 18 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) vom 03.12.2013 (GVBl. I. S 26, in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSVO) vom 28.1.2011 (GVBl. I S. 140), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 21.02.2013 (GVBl. I S. 89).

c) § 19 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigen-Verordnung – HPPVO) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.11.2015 (GVBl. I S. 546).

d) Gesetz über kommunale Abgaben KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg mit Änderung der Satzung am xx.xx.xxxx der Gebührensatzung vom 12.11.2012 beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Abs. 1 wird geändert, die Gebühr für eine Gefahrenverhütungsschau beträgt 170,80 Euro.
Mit der Gebühr sind die Aufwendungen für die unter § 1 Abs. 2 Ziffer 1 – 4 genannten Tätigkeiten zur Vor- und Nachbereitung, sowie die Begehung vor Ort mit einem Zeitaufwand von bis zu einer halben Stunde abgegolten. Jede weitere angefangene halbe Stunde wird mit 38,35 Euro berechnet.

Artikel 2

In § 2 Abs. 3.6 Bescheinigung der Einsatzfähigkeit der Feuerwehren wird geändert.
Löschwasserversorgung auf dem Grundstück von den Feuerwehrbewegungsflächen, einschließlich deren Prüfung. Die Gebühr für die Bescheinigung setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung zusammen. Der Stundensatz beträgt je angefangene halbe Stunde 38,35 Euro.

Artikel 3

In § 2 Abs. 3.1 wird der Begriff Objektfunkanlagen eingefügt.

Artikel 4

In § 2 Abs. 3.4 wird geändert, der Stundensatz beträgt je angefangene halbe Stunde € 38,35.

Artikel 5

§ 6 Abs. 1 wird geändert. Die Änderung der Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.